

Hausordnung der Schön Klinik Bad Bramstedt GmbH**§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen der Hausordnung sind für alle Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Mitarbeitende sind hiervon ausgenommen. Die Hausordnung leitet sich aus dem Hausrecht ab und ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Klinik.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einer Klinik erfordert im Interesse aller Patientinnen und Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Daher wird um die Einhaltung größtmöglicher Ruhe gebeten.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärztinnen und Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen der Klinik und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten, insbesondere soll man sich nicht mit Oberbekleidung oder Schuhen auf die Krankenbetten legen.
- (4) Verunreinigungen der Räume – insbesondere der Patientenzimmer –, der Parkwege, der Gartenanlagen sowie des sonstigen Klinikgeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle aller Art sind die dafür bestimmten Behälter zu benutzen.
- (5) Das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Blinden- und Assistenzhunden) ist auf dem gesamten Klinikgelände (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt. Assistenzhunde mit entsprechender Bescheinigung sind in unseren Räumlichkeiten erlaubt. Die Besitzerin bzw. der Besitzer sorgen dafür, dass sich keine anderen Personen hierdurch gestört fühlen.

Hunde von Besuchern dürfen kurzzeitig und ausschließlich angeleint auf dem Klinikgelände mitgeführt werden. Die Hunde dürfen nicht krank, verletzt oder von Parasiten befallen sein. Darüber hinaus sind Bereiche zu meiden, in denen Patientinnen und Patienten mit einer Hundephobie behandelt werden.

- (6) Den Patientinnen und Patienten ist der Aufenthalt nur in den dafür bestimmten Räumen, insbesondere in den Aufenthaltsräumen, gestattet, soweit in dieser Hausordnung nichts Abweichendes festgelegt ist. Die Park- und Gartenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (7) Das Betreten von Funktions-, Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur Mitarbeitenden erlaubt.

§ 3 Aufenthalt der Patientinnen und Patienten

- (1) Die Zuweisung des Patientenzimmers und des Betts erfolgt durch die zuständige Ärztin bzw. den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch die zuständige Ärztin bzw. den zuständigen Arzt der Notaufnahme. Aus medizinischen Gründen erforderliche Besonderheiten werden in Absprache mit der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt berücksichtigt.

Dateiname: 0038626_2.docx

Freigabedatum: 29.09.2025

Gültig für Standort: BBR

- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs-, Therapie- und Pflegezeiten sowie der Essenszeiten müssen sich die Patientinnen und Patienten in ihren Patientenzimmern bzw. den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten.
- (3) Während der Zeit der Bettruhe (ab 23:00 Uhr) sollen die Patientinnen und Patienten die Patientenzimmer nicht verlassen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im Falle eines medizinischen Notfalls die Medizinische Zentrale aufgesucht werden muss.
- (4) Die Patientinnen und Patienten können private Kleidung tragen. Aus hygienischen oder medizinischen Gründen kann von der Ärztin bzw. dem Arzt das Tragen von Krankenhauskleidung angeordnet werden. Patientinnen und Patienten, die sich außerhalb des Patientenzimmers aufhalten, müssen Überbekleidung (z. B. Bademantel) oder Tageskleidung und festes Schuhwerk anziehen.
- (5) Die Klinik bietet kostenpflichtig die Nutzung von Rundfunkgeräten und Fernsehern an. Rundfunk-/Fernsehgeräte u. Ä. der Klinik dürfen nur mit Zustimmung der Stationsleitung und der Mitpatientinnen und Mitpatienten betrieben werden. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb grundsätzlich untersagt.
- (6) Patienten und Patientinnen von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung der Ärztin bzw. des Arztes verlassen.
- (7) Patientinnen und Patienten, die das Klinikgelände (vorübergehend) verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis der Ärztin bzw. des Arztes. Aus medizinischen Gründen kann die Ärztin bzw. der Arzt das Verlassen des Klinikgeländes untersagen. Im Zeitpunkt des Verlassens sowie bei Rückkehr haben sich die Patientinnen und Patienten an den entsprechenden Terminals ab- und anzumelden. Das Verlassen des Klinikgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern die Ärztin bzw. der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat. Die Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher im Patientenzimmer kann beschränkt werden.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die tägliche Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken und Kindern.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen Patientinnen und Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (4) Im Infektionsbereich bzw. auf der Intensivpflegestation sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucherinnen und Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies von der Ärztin bzw. dem Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (5) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen die Klinik und das Klinikgelände nicht betreten. Verwahrlosten Personen, Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

- (6) Durch das Verhalten von Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher oder sonstigen Dritten dürfen andere Patientinnen und Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Klinikgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 5 Klinikeinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Klinik sind von den Benutzerinnen und Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sind nicht erlaubt. Die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nur nach entsprechender Anordnung und Einweisung gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die ärztlichen Verordnungen sind von den Patientinnen und Patienten zu befolgen. Es dürfen nur verordnete Arzneimittel eingenommen werden.
- (2) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patientinnen und Patienten von den Ärztinnen und Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal in der Medizinische Zentrale verabreicht.
- (3) Andere Heil- und Arzneimittel als die von der Klinikärztin bzw. dem Klinikarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden. Mitgebrachte Medikamente sind beim Aufnahmegespräch der Klinikärztin bzw. dem Klinikarzt mitzuteilen und bei ihr bzw. ihm abzugeben.
- (4) Medikamente, die von der Hausärztin bzw. dem Hausarzt, oder einer anderen externen Ärztin bzw. einem anderen externen Arzt verordnet wurden, dürfen nur nach Absprache mit der Klinikärztin bzw. dem Klinikarzt genommen werden.

§ 7 Überprüfungen

Pakete und sonstige Behältnisse sowie Fahrzeuge, die in die Klinik eingebracht oder ausgeführt werden, können auf Anordnung der Geschäftsführung oder der Klinikgeschäftsführung in Gegenwart ihrer Besitzerin bzw. ihres Besitzers auf ihren Inhalt überprüft werden.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patientinnen und Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).
- (2) Nicht verzehrte Speisen (auch verpackt) dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 9 Rauchen / Alkoholische Getränke / Cannabis / Drogen

- (1) In sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände der Klinik ist das Rauchen, offenes Feuer (z.B. durch Kerzen in der Weihnachtszeit) und offenes Licht grundsätzlich verboten. Es darf nur in den hierfür besonders ausgewiesenen Raucherbereichen auf dem Außengelände geraucht werden.
- (2) Das Einbringen/Konsumieren alkoholischer Getränke ist in sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände der Klinik grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Erlaubnis.
- (3) Das Einbringen/Konsumieren von Cannabis, cannabishaltigen Waren sowie der Mischkonsum von Cannabis ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände der Klinik, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Erlaubnis.
- (4) Das Einbringen/Konsumieren sonstiger Drogen ist in sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände der Klinik verboten.

§ 10 Unangemessene Kleidung

Das offene Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken mit Bezug zu extremistischen, verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich sanktionierten Auffassungen, Gesinnungen und Handlungen ist in sämtlichen Räumlichkeiten sowie auf dem gesamten Gelände der Klinik verboten. Dazu zählen insbesondere Symbole, Kennzeichen und Kleidungsstücke, die mit den grundlegenden Zielen der Verfassung nicht vereinbar sind. Das Tragen von Modemarken mit Kundenorientierung im extremistischen Umfeld ist nicht gestattet.

§ 11 Verkehr und Parken auf dem Klinikgelände

- (1) Parken auf dem Klinikgelände sowie dessen Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nur in sehr beschränktem Umfang möglich.
- (2) Parken und Halten ist nur in den speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das Parken auf besonders gekennzeichneten Flächen ist nur denjenigen gestattet, für die der Platz reserviert ist. Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehen Plätzen abzustellen. Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geparkt, kann die Klinik diese kostenpflichtig abschleppen lassen. Die Kosten des Abschleppens trägt die Fahrerin bzw. der Fahrer bzw. die Halterin bzw. der Halter.
- (3) Die Parkplätze werden nicht überwacht.
- (4) Für die abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Anfahrt vor der Krankenfahrt ist nur Kranken- und Versorgungsfahrzeugen gestattet. Im Übrigen gelten auf dem Klinikgelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

§ 12 Fernsprecheinrichtungen / Internetzugang

Dateiname: 0038626_2.docx
Freigabedatum: 29.09.2025
Gültig für Standort: BBR

- (1) Jeder Patientin bzw. jedem Patient wird auf Wunsch und gegen Entgelt ein Telefon zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte dem separaten Informationsblatt, dass Sie an der Rezeption erhalten oder dem Flyer „Nützliche Informationen zu Ihrer Anreise“.
- (2) Die Klinik bietet den Patientinnen und Patienten einen kostenlosen Internetzugang an. Gegebenenfalls bestehen kostenpflichtige Upgrademöglichkeiten für Bandbreite und Services wie z.B. Streaming, Conferencing oder Gaming. Die Klinik behält sich das Recht vor, den Content (Inhalt) zu filtern, insbesondere um den Zugriff auf rassistische, gewaltverherrlichende oder jugendschutzgefährdende Inhalte zu unterbinden.

§ 13 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, das Erbringen von Dienstleistungen, sowie parteipolitische oder wirtschaftliche Betätigungen, das Sammeln von Spenden und Betreiben von Glücksspiel sind auf dem gesamten Klinikgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikgeschäftsführung.

§ 14 Brandgefahr

- (1) Bei Brandgefahr haben die Patientinnen und Patienten den Anweisungen des Pflegepersonals unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten über das Verhalten bei Brandgefahr enthalten die Brandschutzordnung und die Richtlinien „Verhalten im Brandfall“.
- (2) Die Nebengebäude/Unterstände/Carports um die Klinik (z.B. Raucherecke, Fahrradständer, Unterstand mit Briefkasten und Parkautomat, generell Gebäude aus Holz und Metall) sind bei Blitzeinschlag nicht als Schutz geeignet. Es besteht höchste Lebensgefahr. Bei Gewitter ist der Aufenthalt in diesen Bereichen und im Umkreis dieser Bereiche von zumindest **3 Metern** strengstens untersagt. Dies gilt selbst dann, wenn diese Bereiche mit einem Blitzschutz versehen sind. Diese Bereiche sind bei einem Gewitter unverzüglich zu räumen und die Personen werden gebeten, sich zu ihrer eigenen Sicherheit in die Klinikgebäude zu begeben.

§ 15 Beschwerden/Anregungen

- (1) Die Patientinnen und Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Klinikgeschäftsführung, die Cheförztn bzw. den Chefarzt, die Stationsärztin bzw. den Stationsarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung, das Beschwerdemanagement oder die Verwaltung wenden.
- (2) Bei Konflikten oder Problemen steht den Patientinnen und Patienten das therapeutische Personal zur Verfügung.

§ 16 Hausrecht

- (1) Die Klinikgeschäftsführung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

Dateiname: 0038626_2.docx
Freigabedatum: 29.09.2025
Gültig für Standort: BBR

- (2) Film-, Fernseh-, Ton- Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Klinikgeschäftsführung und der betreffenden Patientinnen und Patienten bzw. Mitarbeitenden. Eine Erlaubnis gemäß dem vorhergehenden Satz ist auch notwendig, wenn die Veröffentlichungsabsicht erst nach Erstellung der Aufnahme eintritt. Dies gilt auch für jegliche Veröffentlichung im Internet inklusive sozialer Netzwerke, YouTube, etc.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Patientinnen und Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung von der Klinik ausgeschlossen werden. Gegen Besucherinnen und Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum kann Schadensersatz verlangt werden.